



Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP). Änderung

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Ingress</i></p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 10 Absatz 1, 10a, 22 und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹ (TSG) und die Artikel 29 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	<p><i>Ingress</i></p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 10 Absatz 1, 10a, 22, 42 Absatz 1 Buchstabe c und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³ (TSG), die Artikel 29 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁴ und die Artikel 159a und 160 Absätze 1–3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁵,</p> <p><i>verordnet:</i></p>
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt den Handel mit tierischen Nebenprodukten und deren Entsorgung.</p> <p>² Sie gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tierische Nebenprodukte aus Abwässern von Schlachtbetrieben und Zerlegebetrieben sowie von Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 entsorgt werden, nachdem die Feststoffe vorschriftsgemäss entfernt worden sind; b. ganze Tierkörper oder Teile von frei lebenden Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit besteht oder die nach der Tötung gemäss der guten Jagdpraxis nicht eingesammelt werden; c. Eizellen, Embryonen und Samen zu Zuchtzwecken; d. Rohmilch, Kolostrum und daraus gewonnene Erzeugnisse, die im Ursprungsbetrieb gewonnen, aufbewahrt und beseitigt oder verwendet werden; e. Schalen von Weich- und Krebstieren ohne weiches Gewebe und Fleisch; f. ... g. Stoffwechselprodukte, ausser wenn diese: <ul style="list-style-type: none"> 1. in Schlachtbetrieben anfallen, oder 2. für die Ein- oder Ausfuhr bestimmt sind; h. radioaktiv belastete tierische Nebenprodukte, die der Strahlenschutzgesetzgebung unterstehen; i. tierische Nebenprodukte, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005⁶ über den Verkehr mit Abfällen erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind. <p>^{2bis} Für Speisereste gilt sie, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden; b. für die Tierernährung bestimmt sind; c. für die Verarbeitung zu Düngemitteln oder für die Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind, ausser sie stammen aus Privathaushalten und werden im Rahmen der öffentlichen Sammlung von Siedlungsabfällen mit Grüngut vermisch und in Anlagen entsorgt, auf deren Areal sich keine Tierhaltung befindet. <p>³ Für folgende tierische Nebenprodukte gilt zusätzlich die Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012⁷.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 2 Bst. g Einleitungssatz und Abs. 2^{bis} Bst. c</i></p> <p>² Sie gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. Magen- und Darminhalt sowie Gülle, ausser wenn diese: <p>^{2bis} Für Speisereste gilt sie, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. für die Verarbeitung zu Dünger oder für die Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind, ausser sie stammen aus Privathaushalten und werden im Rahmen der öffentlichen Sammlung von Siedlungsabfällen mit Grüngut vermisch und in Anlagen entsorgt, auf deren Areal sich keine Tierhaltung befindet.

¹ SR 916.40

² SR 814.01

³ SR 916.40

⁴ SR 814.01

⁵ SR 910.1

⁶ SR 814.610

⁷ SR 814.912

<p>a. Nebenprodukte, die gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen sind und mittels einer medizinisch-mikrobiologischen Diagnostik untersucht worden sind;</p> <p>b. Nebenprodukte, die von Tieren stammen, die gentechnisch verändert oder mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen behandelt worden sind.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen über die Bekämpfung von Tierseuchen sowie über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten.</p>	
<p>Art. 2a Anwendbarkeit auf Folgeprodukte</p> <p>¹ Folgeprodukte unterstehen dieser Verordnung, wenn sie den Endpunkt (Art. 3 Bst. e) noch nicht erreicht haben. Für Folgeprodukte gelten dieselben Vorschriften wie für die tierischen Nebenprodukte, aus denen sie gewonnen wurden, sofern keine abweichende Regelung besteht.</p> <p>² Die Folgeprodukte, die den Endpunkt erreicht haben, sind in Anhang 1a aufgeführt.</p> <p>³ Die Endpunkte gelten nicht für Folgeprodukte, die als Düngemittel oder Futtermittel verwendet oder zu solchen weiterverarbeitet werden, mit Ausnahme von Heimtierfutter.</p>	<p><i>Art. 2a Abs. 3</i></p> <p>³ Den Endpunkt nicht erreichen können Folgeprodukte, die als Futtermittel oder Dünger verwendet oder dazu weiterverarbeitet werden. Die Ausnahmen sind in Anhang 1a aufgeführt.</p>
<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>a. <i>Tierkörper</i>: Körper umgestandener, totgeborener oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere;</p> <p>b. <i>tierische Nebenprodukte</i>: Tierkörper und Schlachttierkörper sowie Teile von beiden, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Speisereste, die nicht verzehrt werden dürfen oder aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen worden sind, sowie Eizellen, Embryonen und Samen;</p> <p>c. <i>Entsorgung</i>: Sammeln, Lagern, Befördern, Verarbeiten, Verwerten, Verbrennen und Vergraben von tierischen Nebenprodukten;</p> <p>d. <i>Folgeprodukt</i>: durch einen oder mehrere Verarbeitungsschritte aus tierischen Nebenprodukten gewonnenes Produkt;</p> <p>e. <i>Endpunkt</i>: Verarbeitungsstadium in der Herstellungskette, ab dem ein Folgeprodukt kein spezielles Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt darstellt;</p> <p>f. <i>Nutztiere</i>: Tiere, die vom Menschen gehalten und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen, Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen zugelassen sind oder anderweitig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, sowie Equiden;</p> <p>g. <i>Heimtiere</i>: Tiere, die von Menschen gehalten, aber nicht für den menschlichen Verzehr zugelassen oder bestimmt sind;</p> <p>h. <i>Wassertiere</i>: Fische der Überklasse Kieferlose (<i>Agnatha</i>) und der Klassen Knorpelfische (<i>Chondrichthyes</i>) und Knochenfische (<i>Osteichthyes</i>) sowie Weichtiere (<i>Mollusca</i>) und Krebstiere (<i>Crustacea</i>);</p> <p>^h^{bis}. <i>verarbeitetes tierisches Protein</i>: Folgeprodukt, das aus Material der Kategorie 3 gewonnen wird und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet ist, mit Ausnahme von Blutprodukten, Milch und Milchprodukten, Kolostrum und Kolostrumprodukten, Zentrifugen- und Separatorenschlamm, Gelatine, hydrolysiertem Protein und Dicalciumphosphat sowie Eiern und Eierzeugnissen einschliesslich Eierschalen, Tricalciumphosphat und Kollagen;</p> <p>i. <i>Fischmehl</i>: verarbeitetes tierisches Protein von Wassertieren;</p> <p>j. <i>Blutprodukte</i>: aus Blut oder Blutfraktionen gewonnene Erzeugnisse wie getrocknetes, gefrorenes oder flüssiges Plasma, getrocknetes Vollblut, getrocknete, gefrorene oder flüssige rote Blutkörperchen, oder Mischungen davon;</p> <p>k. <i>hydrolysiertes Protein</i>: durch Hydrolyse von tierischen Nebenprodukten gewonnene Polypeptide, Peptide und Aminosäuren sowie Mischungen davon;</p> <p>l. <i>Kollagen</i>: aus tierischen Knochen, Häuten, Fellen, Sehnen und Bändern gewonnene Erzeugnisse auf Proteinbasis;</p>	<p><i>Art. 3 Bst. h^{bis}-i und m^{bis}-n^{ter}</i></p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>^h^{bis}. <i>verarbeitetes tierisches Protein</i>: Folgeprodukt, das aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 gewonnen wird und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet ist, mit Ausnahme von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blutprodukten, 2. Milch und Milchprodukten, 3. Kolostrum und Kolostrumprodukten, 4. Zentrifugen- und Separatorenschlamm, 5. Eiern und Eierzeugnissen einschliesslich Eierschalen, 6. Kollagen und Gelatine, 7. hydrolysiertem Protein, 8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft; <p>i. <i>Fischmehl</i>: verarbeitetes tierisches Protein von Wassertieren, von anderen gezüchteten wirbellosen Wassertieren und von Seesternen der Art <i>Asterias rubens</i>;</p> <p>^m^{bis}. <i>kanalisierte Verwertung</i>: Verwertung von tierischen Nebenprodukten in Futtermitteln für Nutztiere, bei der verhindert wird, dass Nutztiere tierische Nebenprodukte einnehmen, die an die jeweilige Tierart nicht verfüttert werden dürfen;</p> <p>^m^{ter}. <i>Heimtierfutter</i>: Futtermittel und Kauspielzeuge für Heimtiere;</p> <p>n. <i>Magen- und Darminhalt</i>: Pansen-, Magen- und Darminhalt von Säugetieren und Laufvögeln;</p> <p>ⁿ^{bis}. <i>Gülle</i>: Exkremente und Urin von anderen Nutztieren als Wassertieren in Aquakulturbetrieben, mit oder ohne Einstreu;</p> <p>ⁿ^{ter}. <i>Insektenkot</i>: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Eiern, in welcher der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt;</p>

<p>m. <i>Gelatine</i>: natürliches, lösliches Protein, gelierend oder nicht gelierend, das durch die teilweise Hydrolyse von Kollagen gewonnen wird;</p> <p>n. <i>Stoffwechselprodukte</i>: Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt;</p> <p>o. <i>Feststoffe</i>: tierische Nebenprodukte, die durch Gitter in Abläufen oder einen Vorklärprozess (Flotation oder Filteranlage) aus dem Abwasser von Lebensmittel- oder Entsorgungsbetrieben abgesondert werden;</p> <p>p. <i>Speisereste</i>: Küchen- und Speiseabfälle, die aus Einrichtungen stammen, in denen Lebensmittel mit tierischen Bestandteilen für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden, wie private Haushalte, Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschliesslich Gross- und Haushaltsküchen;</p> <p>q. <i>Imkereiprodukte</i>: Honig, Bienenwachs, Gelée royale, Propolis und Pollen;</p> <p>r. <i>Sammelstelle</i>: Stelle zum Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten vor deren Weiterverarbeitung;</p> <p>s. <i>Anlage</i>: Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient;</p> <p>t. <i>Biogasanlage</i>: Anlage, in der tierische Nebenprodukte unter anaeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden;</p> <p>u. <i>Kompostierungsanlage</i>: gewerbliche Anlage, in der tierische Nebenprodukte unter aeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden.</p>	
<p>Art. 6 Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2</p> <p>Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 sind:</p> <p>a. Schlachttierkörper oder Teile davon, die nicht zur Kategorie 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen;</p> <p>b. Tierkörper von Geflügel, das aus kommerziellen Gründen oder im Rahmen der Salmonellenbekämpfung getötet statt geschlachtet wurde;</p> <p>c. Stoffwechselprodukte;</p> <p>d. ...</p> <p>e. tierische Erzeugnisse, die mit Fremdkörpern vermischt und deshalb nicht genusstauglich sind;</p> <p>f. tierische Nebenprodukte mit Rückständen in Konzentrationen, welche die Grenzwerte nach der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vom 26. Juni 1995⁸ überschreiten, oder die aufgrund eines positiven Hemmstofftests aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen werden;</p> <p>g. Feststoffe aus anderen Schlachtbetrieben als den in Artikel 5 Buchstabe f genannten.</p>	<p><i>Art. 6 Bst. c, d und f</i></p> <p>Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 sind:</p> <p>c. Magen- und Darminhalt;</p> <p>d. Gülle und Insektenkot;</p> <p>f. tierische Nebenprodukte mit Rückständen in Konzentrationen, welche die Grenzwerte nach den vom Eidgenössischen Departement des Innern gestützt auf die Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016⁹ (LGV) erlassenen Bestimmungen überschreiten, oder die aufgrund eines positiven Hemmstofftests aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen werden;</p>
<p>Art. 10 Meldepflicht und Registrierung</p> <p>¹ Natürliche und juristische Personen, die mit tierischen Nebenprodukten handeln oder sie entsorgen, müssen diese Tätigkeiten im Voraus der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt melden.</p> <p>² Die Meldung muss folgende Informationen beinhalten:</p> <p>a. die Bezeichnung der Anlagen und Betriebe, in denen sie tierische Nebenprodukte gewinnen oder entsorgen oder aus denen sie tierische Nebenprodukte in Verkehr bringen;</p> <p>b. die Art der Tätigkeiten, für die tierische Nebenprodukte verwendet werden;</p> <p>c. die Kategorien der verwendeten tierischen Nebenprodukte.</p> <p>³ Keine Meldepflicht besteht für:</p> <p>a. die Entsorgung von Stoffwechselprodukten, wenn diese dafür nicht ein- oder ausgeführt werden;</p> <p>b. das Vergraben kleiner Tiere auf Privatgrund (Art. 25 Abs. 1 Bst. d);</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a, f und f^{bis}</i></p> <p>³ Keine Meldepflicht besteht für:</p> <p>a. die Entsorgung von Magen- und Darminhalt sowie Gülle, wenn diese dafür nicht ein- oder ausgeführt werden;</p> <p>f. die Abgabe und den Bezug von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung nach Artikel 33a;</p> <p>^{f^{bis}} den Bezug von kleinen Futtertieren zur Verwendung nach Artikel 33b;</p>

⁸ [AS 1995 2893, 2002 955, 2005 5749, 2008 793 4475 6027, 2009 4741, 2011 1985, 2012 2147, 2013 4715, 2015 3219. AS 2017 793 Art. 12]. Siehe heute: die V des EDI vom 16. Dez. 2016 über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (SR 817.021.23), die Kontaminantenverordnung vom 16. Dez. 2016 (SR 817.022.15) und die V des EDI vom 16. Dez. 2016 über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft (SR 817.022.13).

⁹ SR 817.02

<p>c. den nichtgewerblichen Transport von tierischen Nebenprodukten zur Sammelstelle;</p> <p>d. das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten, die im eigenen Lebensmittelbetrieb anfallen;</p> <p>e. das Sammeln und Zwischenlagern von Speiseresten am Ort, wo sie anfallen;</p> <p>f. die Abgabe und den Bezug von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung nach Artikel 34;</p> <p>g. das Verwenden von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 2 und 3 für künstlerische Aktivitäten oder zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken, wenn die Nebenprodukte dafür nicht ein- oder ausgeführt werden.</p> <p>⁴ Die meldepflichtigen natürlichen und juristischen Personen müssen Namensänderungen, neue oder geänderte Tätigkeitsbereiche, die Aufgabe einer Tätigkeit sowie Umbauten der Anlagen und Betriebe, die sich auf die Hygiene- oder Produktesicherheit auswirken können, der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt melden.</p> <p>⁵ Die meldepflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie die von ihnen nach Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Anlagen und Betriebe werden von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt registriert.</p>	
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b benötigen eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die für die betreffende Tätigkeit massgebenden baulichen und betrieblichen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. Vor der Erteilung muss eine Inspektion an Ort und Stelle durchgeführt werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben weitere durch Bundesrecht vorgeschriebene Bewilligungen und Prüfverfahren.</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 1</i></p> <p>¹ Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.</p>
<p>Art. 13 Meldung der Registrierungen und der Bewilligungen an das BLV</p> <p>¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gibt die folgenden Daten in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom 27. April 2022¹⁰ über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette ein:</p> <p>a. für jede registrierte natürliche oder juristische Person: die Registrierungsnummer, den Namen und die Adresse, ihre Tätigkeiten einschliesslich der Kategorien der betroffenen tierischen Nebenprodukte sowie die von ihr bezeichneten Anlagen und Betriebe;</p> <p>b. für jede bewilligte Anlage und jeden bewilligten Betrieb: die Bewilligungsnummer, den Namen und die Adresse der Anlage oder des Betriebs und die darin ausgeübten Tätigkeiten einschliesslich der Kategorien der betroffenen tierischen Nebenprodukte.</p> <p>² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann Vorschriften technischer Art erlassen über die Art und das Format der Einträge nach Absatz 1.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gibt die folgenden Daten in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom 27. April 2022¹¹ über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) ein:</p>
	<p><i>Art. 13a (neu) Listen über die Registrierungen und Bewilligungen</i></p> <p>Das BLV führt Listen der registrierten natürlichen oder juristischen Personen sowie der bewilligten Anlagen und Betriebe und veröffentlicht sie.</p>
<p>Art. 15 Selbstkontrolle</p> <p>¹ Registrierte natürliche und juristische Personen müssen ein Kontrollverfahren erstellen, dokumentieren und kontinuierlich anwenden, das gewährleistet, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Für Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 1, 4 und 5 muss das Kontrollverfahren nach den in Anhang 2 festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellt, dokumentiert und angewendet werden.</p> <p>² Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz</i></p> <p>¹ ... Für bewilligte Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 11, 14 und 15 muss das Kontrollverfahren nach den in Anhang 2 festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellt, dokumentiert und angewendet werden.</p>

¹⁰ SR 916.408

¹¹ SR 916.408

<p>³ Entsprechen die Ergebnisse der Kontrolle nicht den Vorschriften, so sind unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten. In schwerwiegenden Fällen, wie der Anlieferung von tierischen Nebenprodukten einer Kategorie, für welche die betreffende Anlage oder der betreffende Betrieb keine Bewilligung hat, oder wie bei Abweichungen im Sterilisationsprozess, ist die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt zu informieren.</p>	
<p>Art. 17 Meldung der Entsorgungsmenge</p> <p>Registrierte natürliche und juristische Personen müssen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die Gesamtmenge der in ihren Anlagen in einem Jahr entsorgten tierischen Nebenprodukte melden. Die Meldung muss bis am 31. Januar des Folgejahres, aufgeschlüsselt nach Warengruppen, erfolgen.</p>	<p><i>Art. 17 Meldung der Entsorgungsmenge</i></p> <p>¹ Registrierte natürliche und juristische Personen müssen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die Gesamtmenge der in ihren Anlagen in einem Jahr entsorgten tierischen Nebenprodukte melden, wenn diese nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind.</p> <p>² Von der Meldepflicht ausgenommen, ist die Entsorgung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gesamtmenge bis zum Gewicht von 1000 kg pro Jahr; b. Häuten, Fellen, Magen- und Darminhalt, Gülle sowie Insektenkot. <p>³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann die Meldung der Entsorgungsmenge ausserhalb der Meldepflicht verfügen.</p> <p>⁴ Die Meldung muss nach Warengruppen aufgeschlüsselt werden. Sie ist bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erstatten.</p>
<p>Art. 20 Kennzeichnungen und Begleitpapiere</p> <p>¹ Tierische Nebenprodukte müssen so gekennzeichnet sein, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind, ausser im Rahmen von nicht meldepflichtigen Tätigkeiten (Art. 10 Abs. 3).</p> <p>² Während des Transports muss den tierischen Nebenprodukten ein Begleitpapier oder ein Entscheid der Fleischkontrolle nach Anhang 4 Ziffer 3 beiliegen. Davon ausgenommen sind Transporte für nicht meldepflichtige Tätigkeiten (Art. 10 Abs. 3) sowie Transporte von Speiseresten.</p> <p>³ Für Folgeprodukte gelten die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bis zum Ort der definitiven Verbrennung oder Entsorgung, falls sie aus Ausgangsmaterial der Kategorie 1 bestehen; b. bis zur Anlage, in der sie zu Futtermittel oder Dünger verarbeitet werden; c. bis sie nach Anhang 5 verarbeitet worden sind, falls sie für die Herstellung von technischen Erzeugnissen vorgesehen sind. <p>⁴ Die Begleitpapiere sind von der Absenderin oder vom Absender der tierischen Nebenprodukte auszustellen.</p> <p>⁵ Die Begleitpapiere sind drei Jahre aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.</p> <p>⁶ Die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Begleitpapiere finden sich in Anhang 4 Ziffern 1 und 3.</p>	<p><i>Art. 20 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Tierische Nebenprodukte müssen so gekennzeichnet sein, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind, ausser im Rahmen von nicht meldepflichtigen Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a–c und e–g.</p> <p>² Während des Transports muss den tierischen Nebenprodukten ein Begleitpapier oder ein Entscheid der Fleischkontrolle nach Anhang 4 Ziffer 3 beiliegen. Davon ausgenommen sind Transporte für nicht meldepflichtige Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a–c und e–g sowie Transporte von Speiseresten.</p>
<p>Art. 22 Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1</p> <p>¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind zu entsorgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch direkte Verbrennung; b. durch Drucksterilisation nach Anhang 5 Ziffer 1 und anschliessende: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrennung, oder 2. Gewinnung von Brenn- oder Treibstoffen vor der Verbrennung. <p>² Tierkörper und Teile davon dürfen als Futter für vom Menschen gehaltene Fleischfresser und aasfressende Vögel verwendet werden, sofern sie keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen. Nicht verwendet werden dürfen Tierkörper und Teile davon von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wiederkäuern, die älter als 12 Monate sind; b. gentechnisch veränderten Tieren; c. Heimtieren; 	<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i></p> <p>² Tierkörper und Teile davon dürfen als Futter für vom Menschen gehaltene Fleischfresser und aasfressende Vögel verwendet werden, sofern sie keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen. Nicht verwendet werden dürfen Tierkörper und Teile davon von:</p> <ol style="list-style-type: none"> d. Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹² verabreicht worden sind oder bei denen Rückstandshöchstgehalte nach den vom Eidgenössischen Departement des Innern gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e LGV¹³ erlassenen Bestimmungen festgestellt wurden;

¹² SR 812.212.27

¹³ SR 817.02

<p>d. Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹⁴ verabreicht worden sind oder bei denen Rückstandshöchstgehalte nach den vom Eidgenössischen Departement des Innern gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹⁵ erlassenen Bestimmungen festgestellt wurden;</p> <p>e. Tieren, die radioaktiv kontaminiert sein könnten.</p> <p>³ Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt kann die Verwendung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 für künstlerische Aktivitäten oder zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zu taxidermischen Zwecken oder zur Herstellung von Trophäen bewilligen, sofern weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko besteht.</p>	
<p>Art. 23 Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2</p> <p>¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 sind zu entsorgen:</p> <p>a. nach den Methoden für Nebenprodukte der Kategorie 1 gemäss Artikel 22;</p> <p>b. nach Drucksterilisation gemäss Anhang 5 durch Verwertung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage, 2. des ausgeschmolzenen Fettes in organischen Düngern oder in anderen technischen Erzeugnissen, ausgenommen in pharmazeutischen, kosmetischen oder medizinischen Produkten, 3. der protein- und knochenhaltigen Materialien in organischen Düngern. <p>² Stoffwechselprodukte dürfen direkt in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verwertet oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse verwendet werden. Kleinstmengen dürfen auch im Herkunftsbetrieb des Schlachttieres kompostiert werden.</p> <p>³ Tierische Nebenprodukte mit Rückständen oder einem positiven Hemmstofftest nach Artikel 6 Buchstabe f dürfen auch in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage entsorgt oder, falls es sich um Milch oder Kolostrum handelt, in eine Jauchegrube eingeleitet werden. Ist die Entsorgung auf anderem Weg nicht möglich, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gestatten, dass die Milch oder das Kolostrum nach einer Verdünnung um mindestens den Faktor 4 direkt auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht wird, sofern dadurch weder für Menschen noch Tiere ein übermässiges Gesundheitsrisiko entsteht.</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3 und Abs. 2</i></p> <p>¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 sind zu entsorgen:</p> <p>b. nach Drucksterilisation gemäss Anhang 5 durch Verwertung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. des ausgeschmolzenen Fettes in Düngern oder in anderen technischen Erzeugnissen, ausgenommen in pharmazeutischen, kosmetischen oder medizinischen Produkten, 3. der Fleisch- und Knochenmehle in Düngern. <p>² Magen- und Darminhalt sowie Gülle dürfen direkt in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verwertet oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse verwendet werden. Kleinstmengen dürfen auch im Herkunftsbetrieb des Schlachttieres kompostiert werden.</p>
	<p><i>Art. 25a (neu) Kremation von Tieren</i></p> <p>¹ In Tierkrematorien dürfen kremiert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Heimtiere und Equiden; b. andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn die für den Herkunftsbestand und die für das Tierkrematorium zuständigen Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzte dem vorgängig zustimmen. <p>² Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–72 TSV¹⁶ unterstehen.</p> <p>³ Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen.</p>
<p>4. Kapitel: Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung sowie zur Herstellung von Düngern und von technischen Erzeugnissen</p>	<p>4. Kapitel: Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung sowie Herstellung und Verwendung von Düngern und von technischen Erzeugnissen</p>
<p>1. Abschnitt: Verbote und Ausnahmen</p>	<p>1. Abschnitt: Verfütterungsverbote</p>
<p>Art. 27 Verbote</p> <p>¹ Tiere, ausgenommen Wassertiere, dürfen nicht mit Protein gefüttert werden, das von Tieren derselben Art stammt.</p> <p>² Nutzfische dürfen nicht mit Protein gefüttert werden, das von Nutzfischen derselben Art stammt.</p>	<p><i>Art. 27 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Bst. e und 4</i></p> <p>³ An Nutztiere dürfen nicht verfüttert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> e. Grünfütter von Flächen, auf die andere Dünger als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.

¹⁴ SR 812.212.27

¹⁵ SR 817.02

¹⁶ SR 916.401

<p>³ An Nutztiere dürfen nicht verfüttert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Speisereste; b. tierisches Protein; c. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft; d. Futtermittel, die Bestandteile nach den Buchstaben a–c enthalten. <p>⁴ Das BLV kann nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft für den Vollzug der Absätze 1–3 in einer Verordnung technische Methoden und Schwellenwerte sowie Kriterien zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen zwischen den Futtermitteln für verschiedene Tierarten festlegen.</p>	<p>⁴ Das EDI kann nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung für den Vollzug der Absätze 1–3 Methoden und Schwellenwerte festlegen.</p>
	<p>1a. Abschnitt (neu): Ausnahmen für Fütterungsversuche</p>
	<p><i>Art. 27a (neu)</i></p> <p>¹ Das BLV kann für befristete Fütterungsversuche, bei denen von den Verboten nach Artikel 27 abgewichen werden kann, Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Es erteilt die Bewilligung, wenn die Anforderungen nach den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung so weit wie möglich erfüllt sind und der Versuch mit den anwendbaren internationalen Normen und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar ist.</p>
	<p>1b. Abschnitt (neu): Allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere</p>
<p>Art. 28 Ausnahmen</p> <p>Abweichend von Artikel 27 dürfen verfüttert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Milch und Milchprodukte, Kolostrum, Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung nach Anhang 5 Ziffer 31a, Eier und Eierzeugnisse; b. Kollagen und Gelatine von Nichtwiederkäuern; c. hydrolysiertes Protein von Nichtwiederkäuern und aus Häuten und Fellen von Wiederkäuern; d. ausgeschmolzene Fette aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstaben a und d–f nach einer Verarbeitung gemäss Anhang 5 Ziffer 31. 	<p><i>Art. 28</i></p> <p>¹ An alle Nutztiere verfüttert werden dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Milch und Milchprodukte, Kolostrum, Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung; b. Eier und Eierzeugnisse; c. Kollagen und Gelatine von Nichtwiederkäuern; d. hydrolysiertes Protein von Nichtwiederkäuern und aus Häuten und Fellen von Wiederkäuern; e. ausgeschmolzene Fette. <p>² Nur an Nichtwiederkäuer verfüttert werden dürfen Kollagen und Gelatine von Wiederkäuern.</p> <p>³ Die Erzeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 bestehen oder hergestellt werden, die im Rahmen der Primärproduktion oder der Gewinnung oder Herstellung von Lebensmitteln oder Futtermitteln anfallen; b. die jeweils anwendbaren Kriterien nach Anhang 5 Ziffern 30–38 erfüllen.
<p>2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren</p>	<p>2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung</p>
<p>Art. 29 Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer und an Kälber</p> <p>¹ Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 darf Fischmehl als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer und von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwendet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; b. es als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert wird; c. es als Bestandteil von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von älteren Rindern und anderen Tierarten benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert wird; 	<p><i>Art. 29</i> Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer oder an nicht abgesetzte Wiederkäuer</p> <p>Bei kanalisierter Verwertung darf Fischmehl als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer oder von pulverförmigem Milchaustauschfuttermittel für nicht abgesetzte Wiederkäuer verwendet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Fischmehl nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und c. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.

<p>d. der Herstellerbetrieb des Futtermittels der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope gemeldet ist;</p> <p>e. der Herstellerbetrieb über die Verwendung des Fischmehls Buch führt; und</p> <p>f. die Futtermittel, mit Ausnahme der pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber, nur in Tierhaltungen gelagert und verfüttert werden, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden.</p>	
<p>Art. 30 Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer und an Wassertiere</p> <p>¹ Abweichend von Artikel 27 dürfen Blutprodukte als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer und Wassertiere verwendet werden, wenn:</p> <p>a. sie nicht von Wiederkäuern stammen;</p> <p>b. sie aus Schlachtbetrieben stammen, in denen keine Wiederkäuer geschlachtet werden oder in denen die Schlachtung von Wiederkäuern räumlich getrennt stattfindet;</p> <p>c. sie von Tieren stammen, die aufgrund einer amtlichen Schlachtieruntersuchung zur Schlachtung zugelassen worden sind;</p> <p>d. sie nach Anhang 5 Ziffer 30a hergestellt werden und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird;</p> <p>e. sie auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert werden;</p> <p>f. der Herstellerbetrieb des Futtermittels der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope gemeldet ist;</p> <p>g. der Herstellerbetrieb über die Verwendung der Blutprodukte Buch führt; und</p> <p>h. die Futtermittel nur in Tierhaltungen gelagert und verfüttert werden, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden.</p>	<p><i>Art. 30</i> <i>Verfütterung von Blutprodukten von Nichtwiederkäuern an Nichtwiederkäuer oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben</i></p> <p>Bei kanalisierter Verwertung dürfen Blutprodukte von Nichtwiederkäuern als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn:</p> <p>a. das Blut von Tieren stammt, die aufgrund einer amtlichen Schlachtieruntersuchung zur Schlachtung zugelassen worden sind;</p> <p>b. das Blutprodukt nach Anhang 5 Ziffer 30a hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; und</p> <p>c. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.</p>
	<p><i>Art. 30a (neu)</i> <i>Verfütterung von verarbeitetem Protein von Schweinen an Geflügel oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben</i></p> <p>Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Schweinen als Bestandteil von Futtermitteln für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn:</p> <p>a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Schweinen der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, e oder f besteht;</p> <p>b. das verarbeitete tierische Protein nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; und</p> <p>c. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.</p>
	<p><i>Art. 30b (neu)</i> <i>Verfütterung von verarbeitetem Protein von Geflügel an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben</i></p> <p>Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn:</p> <p>a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, e oder f besteht;</p> <p>b. das verarbeitete tierische Protein nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; und</p> <p>c. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.</p>
<p>Art. 31 Verfütterung von verarbeitetem tierischem Protein von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: allgemeine Regelung</p> <p>Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 darf verarbeitetes tierisches Protein von Nichtwiederkäuern, mit Ausnahme von solchem von Insekten und von Fischmehl, als Bestandteil von Futtermitteln für Wassertiere verwendet werden, wenn:</p>	<p><i>Art. 31</i> <i>Verfütterung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern an Wassertiere in Aquakulturbetrieben</i></p> <p>Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern als Bestandteil von Futtermitteln für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 30a und 30b sinngemäss erfüllt sind.</p>

<ul style="list-style-type: none"> a. es aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, e oder f stammt; b. es nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; c. es auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert wird; d. der Herstellerbetrieb des Futtermittels der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope gemeldet ist; e. der Herstellerbetrieb über die Verwendung des verarbeiteten tierischen Proteins Buch führt; f. die Futtermittel in keinen anderen Tierhaltungen gelagert und verfüttert werden als in registrierten Aquakulturbetrieben nach Artikel 6 Buchstabe o^{bis} TSV¹⁷; und g. andere Nutztiere, die auf dem Areal des Aquakulturbetriebs gehalten werden, weder direkt noch indirekt mit den Futtermitteln für Wassertiere in Kontakt kommen. 	
<p>Art. 31a Verfütterung von verarbeitetem tierischem Protein von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: Regelung für verarbeitetes tierisches Protein von Insekten</p> <p>¹ Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 darf verarbeitetes tierisches Protein von Insekten als Bestandteil von Futtermitteln für Wassertiere verwendet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es aus tierischen Nebenprodukten nach Artikel 7 Buchstabe d stammt; b. die tierischen Nebenprodukte von einer der folgenden Insektenarten stammen: <ul style="list-style-type: none"> 1. schwarze Soldatenfliege (<i>Hermetia illucens</i>), 2. gelber Mehlkäfer (<i>Tenebrio molitor</i>), 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (<i>Alphitobius diaperinus</i>), 4. Heimchen oder Hausgrille (<i>Acheta domestica</i>), 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (<i>Gryllobius sigillatus</i>), 6. Steppengrille (<i>Gryllus assimilis</i>), 7. Stubenfliege (<i>Musca domestica</i>); c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden; d. es nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; e. es auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert wird; f. der Herstellerbetrieb des Futtermittels der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope gemeldet ist; g. der Herstellerbetrieb über die Verwendung des verarbeiteten tierischen Proteins Buch führt; h. die Futtermittel in keinen anderen Tierhaltungen gelagert und verfüttert werden als in registrierten Aquakulturbetrieben nach Artikel 6 Buchstabe o^{bis} TSV¹⁸; und i. andere Nutztiere, die auf dem Areal des Aquakulturbetriebs gehalten werden, weder direkt noch indirekt mit den Futtermitteln für Wassertiere in Kontakt kommen. <p>² Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erzeugnisse nach Artikel 28; b. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern; c. Di- und Tricalciumphosphat; d. Fischmehl. 	<p>Art. 31a Verfütterung von verarbeitetem Protein von Insekten an Geflügel, an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben</p> <p>¹ Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Insekten als Bestandteil von Futtermitteln für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Insekten nach Artikel 7 Buchstabe d–f besteht; b. die tierischen Nebenprodukte aus der Primärproduktion einer der folgenden Insektenarten stammen: <ul style="list-style-type: none"> 1. schwarze Soldatenfliege (<i>Hermetia illucens</i>), 2. gelber Mehlkäfer (<i>Tenebrio molitor</i>), 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (<i>Alphitobius diaperinus</i>), 4. Heimchen oder Hausgrille (<i>Acheta domestica</i>), 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (<i>Gryllobius sigillatus</i>), 6. Steppengrille (<i>Gryllus assimilis</i>), 7. Stubenfliege (<i>Musca domestica</i>), 8. Seidenspinner (<i>Bombyx mori</i>); c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden; d. das verarbeitete tierische Protein nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; und e. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird. <p>² Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erzeugnisse nach Artikel 28; b. Fischmehl; c. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern; d. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft.

¹⁷ SR 916.401

¹⁸ SR 916.401

<p>Art. 32 Verfütterung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat an Nichtwiederkäuer</p> <p>Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer verwendet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 stammen; b. sie entsprechend den Verarbeitungsmethoden nach Anhang 5 hergestellt wurden; c. sie auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert werden; d. der Herstellerbetrieb des Futtermittels der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope gemeldet ist; e. der Herstellerbetrieb über die Verwendung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat Buch führt; f. die Futtermittel, in denen sie enthalten sind, insgesamt weniger als 10 Prozent Phosphor enthalten; und g. die Futtermittel nur in Tierhaltungen gelagert werden, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden. 	<p><i>Art. 32 Verfütterung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft an Nichtwiederkäuer</i></p> <p>Bei kanalisierter Verwertung dürfen Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer verwendet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstaben a und c–f besteht; b. sie entsprechend den Verarbeitungsmethoden nach Anhang 5 hergestellt wurden; c. die Futtermittel, in denen sie enthalten sind, insgesamt weniger als 10 Prozent Phosphor enthalten; und d. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.
<p>Art. 32a Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelketten für unterschiedliche Tierarten</p> <p>¹ Für die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelketten nach den Artikeln 29 Buchstaben b, c und f, 30 Buchstaben b, e und h, 31 Buchstaben c, f und g, 31a Buchstaben e, h und i sowie 32 Buchstaben c und g gelten die Bestimmungen nach Anhang IV Kapitel III und IV sowie Kapitel V Abschnitte B und C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001¹⁹.</p> <p>² Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 kann das BLV in einer Verordnung Massnahmen technischer Art festlegen, um eine Kreuzkontamination zwischen den Futtermitteln zu verhindern.</p>	<p><i>Art. 32a Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette</i></p> <p>¹ Das EDI regelt die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette bei kanalisierter Verwertung.</p> <p>² Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewinnung von tierischen Nebenprodukten; b. Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten; c. Herstellung von Futtermitteln mit tierischen Nebenprodukten; d. Verwendung von Futtermitteln mit tierischen Nebenprodukten in Betrieben der Primärproduktion; e. Transport und Lagerung.
	<p><i>Art. 32b (neu) Transport und Lagerung</i></p> <p>¹ Wer bei kanalisierter Verwertung alternierend unterschiedliche tierische Nebenprodukte oder Futtermittel in loser Form transportiert, die nicht an die jeweiligen Tierarten verfüttert werden dürfen, muss die Fahrzeuge und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren reinigen, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</p> <p>² Das Konzept zur Reinigung muss der zuständigen Behörde im Voraus zur Genehmigung unterbreitet werden.</p> <p>³ Über die durchgeführten Reinigungen sind Aufzeichnungen zu führen. Den zuständigen Behörden ist Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Die Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.</p>
	<p>2a. Abschnitt (neu): Administrative Anforderungen bei kanalisierter Verwertung</p>
	<p><i>Art. 32c (neu) Meldepflicht und Registrierung</i></p> <p>¹ Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung gewinnen oder verarbeiten wollen, müssen dies der zuständigen kantonalen Behörde im Voraus melden.</p> <p>² Futtermittel- und Lagerbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung lagern und verwenden wollen, müssen dies der Futtermittelkontrollbehörde im Voraus melden.</p> <p>³ Die Meldung muss folgende Informationen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bezeichnung des Betriebs; b. die Art der kanalisierten Verwertung; c. gegebenenfalls Angaben über bestehende Registrierungen oder Bewilligungen nach der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Futtermittelgesetzgebung.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/894 vom 24. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 117.

	<p>⁴ Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe nach Anhang 1b Ziffer 2 werden von der zuständigen kantonalen Behörde registriert.</p>
	<p><i>Art. 32d (neu) Bewilligungspflicht</i></p> <p>¹ Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe nach Anhang 1b Ziffern 31–34, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung gewinnen oder verarbeiten wollen, benötigen dafür eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.</p> <p>² Futtermittel- und Lagerbetriebe nach Anhang 1b Ziffern 35 und 36, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung lagern und verwenden wollen, benötigen dafür eine Bewilligung der Futtermittelkontrollbehörde.</p> <p>³ Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die für die kanalisierte Verwertung massgebenden Anforderungen, einschliesslich der Anforderungen an den Transport und die Lagerung, nach dieser Verordnung erfüllt sind. Vor der Erteilung führt sie eine Inspektion an Ort und Stelle durch.</p>
	<p><i>Art. 32e (neu) Ausnahme von der Bewilligungspflicht</i></p> <p>Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb Erzeugnisse nach den Artikeln 29–32 verwenden, benötigen dafür keine Bewilligung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie von der Futtermittelkontrollbehörde als Benutzer des entsprechenden Erzeugnisses registriert sind; b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist; und c. die von ihnen hergestellten Futtermittel mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. verarbeitetem tierischem Protein oder Blutprodukten von Nichtwiederkäuern weniger als 50 % Rohprotein enthalten, 2. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft weniger als 10 % Gesamtphosphor enthalten
	<p><i>Art. 32f (neu) Befristung und Erneuerung der Bewilligung</i></p> <p>¹ Die Bewilligung wird für höchstens zehn Jahre erteilt.</p> <p>² Die Bewilligung wird auf Gesuch hin erneuert, wenn die Überprüfung ergibt, dass die für die kanalisierte Verwertung massgebenden Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.</p>
	<p><i>Art. 32g (neu) Meldung der Registrierungen und der Bewilligungen an das BLV</i></p> <p>Die zuständige kantonale Behörde gibt für jeden registrierten oder bewilligten Lebensmittel- und Verarbeitungsbetrieb die Daten für die kanalisierte Verwertung in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der ISLK-V²⁰ ein.</p>
	<p><i>Art. 32h (neu) Listen der registrierten oder der bewilligten Betriebe</i></p> <p>¹ Das BLV führt Listen der registrierten oder der bewilligten Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe und veröffentlicht sie.</p> <p>² Die Futtermittelkontrollbehörde führt Listen der bewilligten Futtermittel- und Lagerbetriebe und veröffentlicht sie.</p>
	<p><i>Art. 32i (neu) Entzug der Bewilligung und Verbot der kanalisierten Verwertung</i></p> <p>Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende Mängel festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Bewilligung sistieren oder entziehen und registrierten Betrieben die kanalisierte Verwertung vorübergehend oder dauerhaft verbieten. Sie berücksichtigt dabei namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Art und den Schweregrad der Mängel im Hinblick auf Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren; b. ob zu erwarten ist, dass die Mängel innerhalb einer vertretbaren Frist behoben werden können.
	<p><i>Art. 32j (neu) Selbstkontrolle und Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen</i></p> <p>¹ Registrierte Betriebe müssen ein Kontrollverfahren erstellen, dokumentieren und kontinuierlich anwenden, das gewährleistet, dass</p>

	<p>die Vorgaben dieser Verordnung für die kanalisierte Verwertung eingehalten werden. Für bewilligte Betriebe muss ein Kontrollverfahren nach den in Anhang 2 festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellt, dokumentiert und angewendet werden.</p> <p>² Den zuständigen Behörden ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.</p> <p>³ Das EDI legt fest, welche bewilligten Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 3 das Funktionieren der Selbstkontrollmassnahmen durch Probenahmen und Analysen überprüfen zu lassen.</p> <p>⁴ Entsprechen die Ergebnisse der Kontrolle nicht den Vorschriften, so hat der Betrieb unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten.</p>
<p>Art. 33 Herstellung von Heimtierfutter</p> <p>¹ Rohes Heimtierfutter darf nur aus tierischen Nebenprodukten nach Artikel 7 Buchstabe a hergestellt werden und muss die mikrobiologischen Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 38 erfüllen.</p> <p>² Verarbeitetes Heimtierfutter, einschliesslich Kauspielzeug, darf nur aus tierischen Nebenprodukten nach Artikel 7 Buchstaben a und c-f hergestellt werden. Diese müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. drucksterilisiert oder nach Anhang 5 Ziffer 37 behandelt werden; b. in Anlagen verarbeitet werden, die ausschliesslich Futtermittel für Heimtiere herstellen oder in denen keine für die jeweilige Nutztierkategorie verbotenen Nebenprodukte verarbeitet werden; und c. die mikrobiologischen Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 38 erfüllen. <p>³ Folgeprodukte dürfen für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstaben b und c erfüllen; und b. auf direktem Weg von einer Anlage, in der tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 verarbeitet werden, zu den Herstellungsanlagen für Futtermittel transportiert werden. <p>⁴ Handelt es sich bei den Folgeprodukten um verarbeitete tierische Proteine, so müssen zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 30 erfüllt sein.</p> <p>⁵ Tierische Nebenprodukte, die für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden, dürfen offen nur in gesonderten Räumen gelagert und in ausschliesslich dafür vorgesehenen Behältern transportiert werden.</p>	<p><i>Art. 33 Abs. 6</i></p> <p>⁶ Das EDI kann Anforderungen für die getrennte Herstellung nach Absatz 2 Buchstabe b sowie die getrennte Lagerung und den Transport nach Absatz 5 festlegen.</p>
<p>Art. 34 Direkte Abgabe zur Verfütterung an Fleischfresser und aassfressende Vögel</p> <p>¹ Zur Fütterung von Heimtieren und anderen vom Menschen gehaltenen Fleischfressern und aassfressenden Vögeln dürfen direkt abgegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tierische Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a; b. die Tierkörper oder Teile davon nach Artikel 22 Absatz 2. <p>² Der Betrieb, in dem die tierischen Nebenprodukte anfallen, muss sie direkt an die Tierhalterin oder den Tierhalter abgeben. Diese oder dieser darf sie nur den eigenen Tieren verfüttern.</p> <p>³ Tierische Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 2 von Tieren, für die nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016²¹ über das Schlachten und die Fleischkontrolle eine Fleischkontrolle vorgeschrieben ist, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle begleitet sein, der die Bezeichnung «ungeniessbar, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» enthält.</p>	<p><i>Art. 33a (bisheriger Art. 34) / Art. 33a Abs. 3</i></p> <p>³ Tierische Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 2 von Tieren, für die nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016²² über das Schlachten und die Fleischkontrolle eine Fleischkontrolle vorgeschrieben ist, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle nach Anhang 4 Ziffer 33 begleitet sein, der die Bezeichnung «ungeniessbar, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» enthält.</p>
	<p><i>Art. 33b (neu) Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung</i></p> <p>Tierhalterinnen und Tierhalter von Heimtieren dürfen Tierkörper und Teile von kleinen Nagetieren, Hasenartigen, Geflügel, Fischen und Insekten an die eigenen Reptilien, Amphibien, Vögel und anderen Tiere mit besonderen Bedürfnissen verfüttern, sofern sie</p>

²¹ SR 817.190

²² SR 817.190

	keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen.
	3a. Abschnitt(neu): Diagnostik
	<p><i>Art. 34 (neu)</i></p> <p>¹ Für die Diagnostik zum Nachweis von Bestandteilen tierischen Ursprungs, welche für die Verfütterung an die jeweiligen Tierarten verboten sind, und die Diagnostik zum Nachweis von Glycerintrihydroxyacetat, sind die Labore Agroscope als nationales Referenzlabor zuständig.</p> <p>² Das EDI legt die Probenahmeverfahren und Analysemethoden fest. Es berücksichtigt dabei die international anerkannten Untersuchungsmethoden.</p>
4. Abschnitt: Herstellung von Dünger und von technischen Erzeugnissen	4. Abschnitt: Herstellung und Verwendung von Dünger und technischen Erzeugnissen
	<p><i>Art. 34b (neu) Mischung von Dünger mit Fleisch- und Knochenmehl oder mit verarbeitetem tierischem Protein</i></p> <p>¹ Dünger mit Fleisch- und Knochenmehl oder mit verarbeitetem tierischem Protein müssen mit einem bewilligten Bestandteil gemischt werden.</p> <p>² Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus Kalk, Gülle, Urin, Kompost oder Fermentationsrückständen aus Biogasanlagen oder aus anderen Stoffen wie etwa mineralischen Düngemitteln besteht, die nicht zur Tierfütterung verwendet werden; b. keine Gefährdung für Böden und Gewässer darstellt; und c. die Mischung für Tiere ungeniessbar macht und eine Verwendung der Mischung zu Fütterungszwecken nach guter landwirtschaftlicher Praxis ausgeschlossen ist. <p>³ Nicht mit einem bewilligten Bestandteil gemischt werden müssen Dünger in folgenden Verpackungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. endkonfektionierten Verpackungen mit einem Gewicht von höchstens 50 kg zur Verwendung durch die Endverbraucherin oder den Endverbraucher; b. vorverpackten Säcken mit einem Gewicht von höchstens 1000 kg, wenn sie korrekt gekennzeichnet sind.
	<p><i>Art. 34c (neu) Verwendung von Dünger</i></p> <p>¹ Dünger mit Fleisch- und Knochenmehl oder mit verarbeitetem tierischem Protein sind so zu verwenden, dass Nutztiere damit nicht in Berührung kommen.</p> <p>² Das EDI kann für die Verwendung von Dünger Einschränkungen und Massnahmen festlegen, um die Einnahme durch Tiere zu verhindern.</p>
Art. 39 Inlandentsorgungsgarantie	<i>Art. 39 Abs. 1 erster Satz und 3</i>
<p>¹ Wer tierische Nebenprodukte ausführt, muss in der Lage sein, diese auch im Inland in einer für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der entsprechenden Kategorie zugelassenen Anlage zu entsorgen, falls das Bestimmungsland die Einfuhr beschränken oder verbieten sollte. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Entsorgung.</p> <p>² Der Nachweis, dass die tierischen Nebenprodukte im Fall einer Einfuhrbeschränkung im Inland entsorgt werden können, ist mit einer schriftlichen Übernahmegarantie zu erbringen. Eine Übernahmegarantie kann nur ausgestellt werden, sofern und solange die Anlage über freie Kapazität verfügt. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen der in der Bewilligung für die Anlage festgelegten Verarbeitungskapazität und der pro Jahr entsorgten Gesamtmenge.</p> <p>³ Handelt es sich bei den ausgeführten tierischen Nebenprodukten um Häute und Felle, Speisereste, Produkte nach Artikel 7 Buchstabe d oder um bei Umgebungstemperatur lagerfähige Folgeprodukte oder beträgt die Gesamtmenge weniger als 1000 kg pro Jahr, so ist keine Übernahmegarantie erforderlich.</p> <p>⁴ Die Menge der ausgeführten tierischen Nebenprodukte muss dem BLV monatlich gemeldet werden.</p> <p>⁵ Im Übrigen richtet sich die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung vom 18. November</p>	<p>¹ Wer tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 ausführt, muss in der Lage sein, diese auch im Inland in einer für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der entsprechenden Kategorie zugelassenen Anlage zu entsorgen, falls das Bestimmungsland die Einfuhr beschränken oder verbieten sollte...</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>

<p>2015²³ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung vom 18. November 2015²⁴ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.</p>	
<p>Art. 45 Vollzug Die Kantone vollziehen diese Verordnung.</p>	<p><i>Art. 45</i> Vollzug ¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung. ² Die Futtermittelkontrollbehörde vollzieht diese Verordnung in den Futtermittelbetrieben sowie in den Lagerbetrieben nach Anhang 1b Ziffer 36.</p>
<p>Art. 46 Amtliche Kontrollen ¹ Die Kantone beaufsichtigen die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte. Sie kontrollieren die Anlagen mindestens einmal jährlich, die anderen bewilligten Betriebe und die registrierten Betriebe periodisch je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit. ² Die Kontrolle über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln richtet sich zusätzlich nach der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵.</p>	<p><i>Art. 46</i> Amtliche Kontrollen ¹ Die Kantone und die Futtermittelkontrollbehörde beaufsichtigen die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte. Sie kontrollieren die Anlagen mindestens einmal jährlich, die bewilligten Betriebe und die registrierten Betriebe periodisch je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit. ² Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 2 und 3, die für die kanalisierte Verwertung registriert oder bewilligt sind, werden von der zuständigen kantonalen Behörde oder der Futtermittelkontrollbehörde mindestens einmal jährlich kontrolliert. ³ Die Kontrolle über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln richtet sich zusätzlich nach der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁶ (FMV).</p>
<p>Anhang 1a (Art. 2a Abs. 2) Folgeprodukte, die den Endpunkt erreicht haben 1 Biodiesel einschliesslich Rückstände aus dem Destillationsprozess, Biogas und andere Treibstoffe aus Folgeprodukten; 2 endkonfektioniertes Heimtierfutter und Kauartikel in gebrauchsfertigen und nach Artikel 15 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁷ gekennzeichneten Gebinden oder Verpackungen; 3 Häute und Felle von Klautentieren, die: a. für die Herstellung von Lebensmitteln tauglich sind, aber für andere Zwecke verwendet werden, b. vollständig gegerbt wurden, c. chromgegerbt wurden (<i>Wet Blues</i>), d. gepickelt wurden, oder e. mindestens acht Stunden lang bei einem pH-Wert von 12–13 gekalkt und gesalzen wurden (Kalkhäute); 4 Jagdtrophäen und andere Tierpräparate: a. von Schalen- und Federwild, die zur Gewährleistung ihrer Haltbarkeit bei Raumtemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung unterzogen wurden, b. von anderen Arten als Schalen- und Federwild aus Gebieten, die keinen tierseuchenrechtlich begründeten Beschränkungen unterliegen; 5 Wolle, die industriell gewaschen wurde; 6 Federn, Federnteile und Daunen, die industriell gewaschen oder mindestens 30 Minuten lang mit heissem Dampf bei einer Temperatur von 100 °C behandelt wurden.</p>	<p><i>Anhang 1a</i> (Art. 2a Abs. 2 und 3) 1 Folgeprodukte, die den Endpunkt erreicht haben 1 Biodiesel einschliesslich Rückstände aus dem Destillationsprozess, Biogas und andere Treibstoffe aus Folgeprodukten; 2 Häute und Felle von Klautentieren, die: a. für die Herstellung von Lebensmitteln tauglich sind, aber für andere Zwecke verwendet werden, b. vollständig gegerbt wurden, c. chromgegerbt wurden (<i>Wet Blues</i>), d. gepickelt wurden, oder e. mindestens acht Stunden lang bei einem pH-Wert von 12–13 gekalkt und gesalzen wurden (Kalkhäute); 3 Jagdtrophäen und andere Tierpräparate: a. von Schalen- und Federwild, die zur Gewährleistung ihrer Haltbarkeit bei Raumtemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung unterzogen wurden, b. von anderen Arten als Schalen- und Federwild aus Gebieten, die keinen tierseuchenrechtlich begründeten Beschränkungen unterliegen; 4 Wolle, die industriell gewaschen wurde; 5 Federn, Federnteile und Daunen, die industriell gewaschen oder mindestens 30 Minuten lang mit heissem Dampf bei einer Temperatur von 100 °C behandelt wurden. 6 Folgende als Futtermittel oder Dünger verwendete oder dazu weiterverarbeitete Folgeprodukte: 61 Endkonfektioniertes Heimtierfutter und Kauspielzeug in gebrauchsfertigen und nach Artikel 15 FMV²⁸ gekennzeichneten Gebinden oder Verpackungen; 62 Verkaufsfertiges Kultursubstrat, ausgenommen aus Drittländern eingeführtes Kultursubstrat, mit einem Gehalt von weniger als: a. 5 Volumenprozent Folgeprodukten aus Material der Kategorien 2 oder 3, oder b. 50 Volumenprozent verarbeiteter Gülle.</p>

²³ SR 916.443.11

²⁴ SR 916.443.10

²⁵ SR 916.307

²⁶ SR 916.307

²⁷ SR 916.307

²⁸ SR 916.307

<p>Anhang 1b (Art. 11 Abs. 1 und 15 Abs. 1)</p> <p>Anlagen und Betriebe, für die eine Bewilligung erforderlich ist</p> <p>1 Betriebe, die tierische Nebenprodukte mit den Verarbeitungsmethoden nach Anhang 5 oder Artikel 21 Absatz 2 verarbeiten;</p> <p>2 Betriebe, die tierische Nebenprodukte verbrennen, ausser wenn sie über eine umweltschutzrechtliche Bewilligung verfügen;</p> <p>3 Betriebe, die aus tierischen Nebenprodukten Brenn- oder Treibstoffe gewinnen oder solche Brennstoffe verwenden;</p> <p>4 Betriebe, die Heimtierfutter herstellen;</p> <p>5 Biogas- und Kompostierungsanlagen;</p> <p>6 Betriebe, die organische Dünger und Bodenverbesserungsmittel herstellen;</p> <p>7 Tierkrematorien und Tierfriedhöfe;</p> <p>8 Betriebe, die tierische Nebenprodukte lagern; für die Lagerung von Folgeprodukten ist eine Bewilligung nur erforderlich, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch Verbrennung entsorgt werden; b. als Futtermittel verwendet werden und der Betrieb nicht nach den Artikeln 46–54 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011³⁰ registriert oder zugelassen ist; c. zur Herstellung von organischen Düngern und Bodenverbesserungsmitteln bestimmt sind; <p>9 Betriebe, die gesammelte tierische Nebenprodukte weiterverarbeiten, insbesondere Betriebe, die Nebenprodukte sortieren, zerlegen, erhitzen, kühlen, einfrieren, salzen oder die Häute und Felle oder spezifiziertes Risikomaterial entfernen;</p> <p>10 Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Futtermittelbetriebe nach Anhang IV Kapitel V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001³¹, in denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Futtermitteln gewonnen, verarbeitet und verwendet werden; b. tierische Nebenprodukte für die Ausfuhr von verarbeitetem tierischen Protein nach Drittstaaten gewonnen, verarbeitet und vor der Ausfuhr gelagert werden. 	<p>63 Dünger nach der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1605²⁹.</p> <p><i>Anhang 1b</i> (Art. 11 Abs. 1, 15 Abs. 1, 32c Abs. 4, 32d Abs. 1 und 2, 32j Abs. 3, 45 Abs. 2 sowie 46 Abs. 2)</p> <p>Anlagen und Betriebe, für die eine Registrierung oder Bewilligung erforderlich ist</p> <p>1 Bewilligungspflichtige Anlagen und Betriebe für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten</p> <p>11 Betriebe, die tierische Nebenprodukte mit den Verarbeitungsmethoden nach Anhang 5 oder Artikel 21 Absatz 2 verarbeiten;</p> <p>12 Betriebe, die tierische Nebenprodukte verbrennen, ausser wenn sie über eine umweltschutzrechtliche Bewilligung verfügen;</p> <p>13 Betriebe, die aus tierischen Nebenprodukten Brenn- oder Treibstoffe gewinnen oder solche Brennstoffe verwenden;</p> <p>4 Betriebe, die Heimtierfutter herstellen;</p> <p>5 Biogas- und Kompostierungsanlagen;</p> <p>16 Betriebe, die organische Dünger und Bodenverbesserungsmittel herstellen;</p> <p>17 Tierkrematorien und Tierfriedhöfe;</p> <p>18 Betriebe, die tierische Nebenprodukte lagern; für die Lagerung von Folgeprodukten ist eine Bewilligung nur erforderlich, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch Verbrennung entsorgt werden; b. als Futtermittel verwendet werden und der Betrieb nicht nach den Artikeln 46–54 FMV³² registriert oder zugelassen ist; c. zur Herstellung von organischen Düngern und Bodenverbesserungsmitteln bestimmt sind; <p>19 Betriebe, die gesammelte tierische Nebenprodukte weiterverarbeiten, insbesondere Betriebe, die Nebenprodukte sortieren, zerlegen, erhitzen, kühlen, einfrieren, salzen oder die Häute und Felle oder spezifiziertes Risikomaterial entfernen;</p> <p>2 (neu) Registrierungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung</p> <p>21 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Blut von Nichtwiederkäuern für die Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30 gewonnen und verarbeitet wird, wenn in den gleichen Betrieben weder Wiederkäuer geschlachtet noch Produkte von Wiederkäuern verarbeitet werden;</p> <p>22 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen tierische Nebenprodukte von Schweinen für die Verfütterung von verarbeitetem Protein von Schweinen an Geflügel oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30a gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben ausschliesslich Schweine geschlachtet und Produkte von Schweinen verarbeitet werden;</p> <p>23 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen tierische Nebenprodukte von Geflügel für die Verfütterung von verarbeitetem Protein von Geflügel an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30b gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben ausschliesslich Geflügel geschlachtet und Produkte von Geflügel verarbeitet werden;</p> <p>24 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen tierische Nebenprodukte von Schweinen und Geflügel zur Verfütterung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 31 gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben ausschliesslich Nichtwiederkäuer geschlachtet und Produkte von Nichtwiederkäuern verarbeitet werden.</p> <p>3 (neu) Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung</p> <p>31 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Blut von Nichtwiederkäuern für die Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach</p>
---	---

²⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmitteln, ABl. L 198 vom 8.8.2023, S.1.

³⁰ SR 916.307

³¹ Siehe Fussnote zu Art. 32a.

³² SR 916.307

	<p>Artikel 30 gewonnen und verarbeitet wird, wenn in den gleichen Betrieben Wiederkäuern getrennt geschlachtet und Produkte von Wiederkäuern getrennt verarbeitet werden;</p> <p>32 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen tierischen Nebenprodukte von Schweinen für die Verfütterung von verarbeitetem Protein von Schweinen an Geflügel oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30a gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben andere Tierarten getrennt geschlachtet und Produkte anderer Tierarten getrennt verarbeitet werden;</p> <p>33 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen tierische Nebenprodukte von Geflügel für die Verfütterung von verarbeitetem Protein von Geflügel an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30b gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben andere Tierarten getrennt geschlachtet und Produkte anderer Tierarten getrennt verarbeitet werden;</p> <p>34 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen tierische Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern zur Verfütterung von gemischtem verarbeitetem Protein Nichtwiederkäuern an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 31 gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben andere Tierarten getrennt geschlachtet und Produkte anderer Tierarten getrennt verarbeitet werden;</p> <p>35 Futtermittelbetriebe, die Fischmehl, Blutprodukte, verarbeitetes Protein von Schweinen, verarbeitetes Protein von Geflügel, gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern, verarbeitetes Protein von Insekten sowie Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft als Bestandteil von Futtermitteln verwenden;</p> <p>36 Lagerbetriebe, in denen folgende Einzel- und Mischfuttermittel gelagert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. loses Fischmehl, b. lose Blutprodukte von Nichtwiederkäuern, c. loses verarbeitetes Protein von Schweinen d. loses verarbeitetes Protein von Geflügel, e. loses verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern, f. loses verarbeitetes Protein von Insekten, g. loses Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft, h. lose Mischfuttermittel, welche die in den Buchstaben a–g aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.
<p>Anhang 2 (Art. 15 Abs. 1)</p> <p>Grundsätze der Selbstkontrolle</p> <p>1 Die Erfassung der kritischen Kontrollpunkte und die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen sind zu gewährleisten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Identifizieren und Bewerten der möglichen Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere, die bei der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten auftreten können; in der Futtermittelkette sind dabei spezifisch die Gefahren der Kreuzkontamination mit Komponenten zu berücksichtigen, die für die Tierart, für die das Futter bestimmt ist, nicht zugelassen sind; b. Festlegen von Punkten, Arbeitsvorgängen oder bestimmten Technologieschritten im Entsorgungsprozess, bei denen ein Gesundheitsrisiko ausgeschaltet oder vermindert werden kann (Critical Control Points, CCP); c. Festlegen von Standardwerten und Toleranzbereichen (CCP-Bedingungen), die einzuhalten sind und die bei der Überwachung der CCP verbindlich sind; d. Einrichten eines Überwachungssystems (Monitoring), mit dem die Einhaltung der CCP-Bedingungen überprüft werden kann; e. Festlegen von Massnahmen, wenn durch das Monitoring eine Abweichung von den CCP-Bedingungen festgestellt wird; f. Festlegen von Verfahren zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Kontrollsystems (Verifikation); g. Dokumentieren der Massnahmen nach den Buchstaben a–f. 	<p><i>Anhang 2</i> (Art. 15 Abs. 1)</p> <p>Grundsätze der Selbstkontrolle</p> <p><i>Klammerverweis unter Anhangnummer</i> (Art. 15 Abs. 1 und 32j Abs. 1)</p>

<p>2 Das Kontrollsystem nach Ziffer 1 ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form anzuwenden.</p> <p>3 Die für die Entsorgungssicherheit notwendigen Vorschriften müssen den Beschäftigten bekannt sein. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss deren Befolgung durchsetzen und kontrollieren</p>	
<p>Anhang 4 (Art. 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 2 und 6)</p> <p>Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten</p> <p>1 Kennzeichnung</p> <p>11 Die Kategorie der tierischen Nebenprodukte muss während des Transports auf einem am Fahrzeug, Behälter, Karton oder an sonstigem Verpackungsmaterial befestigten Etikett deutlich angegeben sein. Dazu sind die folgenden Farben und Bezeichnungen zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Farbe schwarz und die Bezeichnung «Nur zur Entsorgung/Verbrennung» oder «Zur energetischen Nutzung vor der Verbrennung» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1; b. die Farbe schwarz und die Bezeichnung «Zur Verfütterung an (Name der Tiergruppe)» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1, die zur Fütterung von Fleischfressern und aafresenden Vögeln zugelassen sind (Art. 22 Abs. 2); c. die Farbe gelb und die Bezeichnung «Darf nicht verfüttert werden» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2; d. die Farbe grün und die Bezeichnung «Nicht für den menschlichen Verzehr» bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3. <p>12 Material der Kategorien 1 und 2, das drucksterilisiert wird, ist während der Verarbeitung folgendermassen mit Glycerintrihexanoat (GTH) zu markieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. GTH ist zuzufügen, nachdem das Material mit einer Temperatur von mindestens 80 °C hygienisiert worden ist. Es ist eine gleichmässige Verteilung von GTH zu gewährleisten. b. Durch ein Monitoringsystem und Aufzeichnungen muss die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage dokumentieren können, dass im verarbeiteten Material eine Mindestkonzentration von 250 mg GTH/kg Fett stets erreicht wird. c. Wird das verarbeitete Material nach der Drucksterilisation direkt in der gleichen Anlage verbrannt oder über ein geschlossenes System zur Verbrennung verbracht, so ist eine Markierung mit GTH nicht notwendig. <p>...</p> <p>3 Begleitpapiere und Entscheide der Fleischkontrolle</p> <p>31 Die Begleitpapiere müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Datum, an dem das Material abgeholt wurde; b. Beschreibung des Materials, einschliesslich der Angaben nach Ziffer 11; c. Tierart, von der die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 3 stammen, falls sie als Futtermittel verwendet werden sollen; d. Ohrmarkennummer bei Häuten und Fellen von Klautentieren; e. Gewicht des Materials; f. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Herkunftsbetriebs; g. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Transportunternehmens; h. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Empfängerbetriebs; i. gegebenenfalls Art und Verfahren der Verarbeitung. <p>32 Das Begleitpapier ist in mindestens drei Exemplaren auszustellen. Das Original muss der Sendung bis zum Endbestimmungsort beiliegen und ist vom Empfängerbetrieb aufzubewahren. Je eine Kopie verbleibt beim Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen.</p> <p>33 Die Entscheide der Fleischkontrolle nach den Artikeln 20 Absatz 2 und 34 Buchstabe b müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Datum; 	<p><i>Anhang 4</i> (Art. 19 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 6 sowie 33a Abs. 3)</p> <p>Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten</p> <p>...</p> <p>11 Die Kategorie der tierischen Nebenprodukte muss während des Transports auf einem am Fahrzeug, Behälter, Karton oder an sonstigem Verpackungsmaterial befestigten Etikett deutlich angegeben sein. Dazu sind die folgenden Farben und Bezeichnungen zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. die Bezeichnung «Organischer Dünger/Keine Beweidung und Verfütterung von Grünfütter an Nutztiere für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung» bei Dünger, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> 1. endkonfektionierte Verpackungen mit einem Gewicht von höchstens 50 kg zur Verwendung durch den Endverbraucher, 2. Dünger, dass keine anderen tierischen Nebenprodukte enthält als Magen- und Darminhalt, Gülle oder die in Artikel 28 aufgeführten Erzeugnisse; <p>...</p> <p>33 Die Entscheide der Fleischkontrolle nach den Artikeln 20 Absatz 2 und 33a Absatz 3 müssen folgende Angaben enthalten:</p> <p>...</p>

<p>b. Schlachtbetrieb; c. Art des Materials; d. Gewicht des Materials; e. Verwendungszweck; f. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Empfängerbetriebs.</p> <p>34 Begleitpapiere für tierische Nebenprodukte, die für künstlerische Aktivitäten, zur Herstellung von Trophäen, zu taxidermischen Zwecken oder zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken bestimmt sind, müssen nur folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Datum; b. Name und Anschrift der Absenderin oder des Absenders und der Empfängerin oder des Empfängers; c. Art des Materials; d. Verwendungszweck.</p> <p>...</p>	
<p>Anhang 5 (Art. 20 Abs. 3 Bst. c, 21, 22 Abs. 1 Bst. b, 23 Abs. 1 Bst. b, 28 Bst. a und d, 29 Bst. a, 30 Bst. d, 31 Bst. b, 31a Bst. d, 32 Bst. b, 33 Abs. 1 und 2 Bst. a und d sowie Abs. 4, 34a und 35 Bst. a)</p> <p>Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte</p> <p>...</p> <p>301 Verarbeitetes tierisches Protein von Säugetieren, das zur Herstellung von Tierfutter verwendet wird, muss nach Ziffer 1 drucksterilisiert werden. Abweichend davon darf eine der folgenden Methoden verwendet werden:</p> <p>a. Schweineblut oder Bestandteile von Schweineblut dürfen für die Herstellung von Blutmehl mit einer der Methoden 2–5 oder 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011³³ behandelt werden. Bei der Anwendung der Methode 7 muss die Hitzebehandlung bei einer Kern-temperatur von 80 °C durchgeführt werden.</p> <p>...</p> <p>37 Herstellung von Futter für Heimtiere</p> <p>...</p> <p>39 Verarbeitung zu Dünger ohne vorherige Vergärung oder Kompostierung</p> <p>391 Nebenprodukte der Kategorien 2 und 3 müssen vor der Verarbeitung zu Dünger nach Ziffer 1 drucksterilisiert werden.</p> <p>392 Bei der Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein gelten für dessen Herstellung die Anforderungen nach Ziffer 30.</p> <p>393 Anderes Ausgangsmaterial der Kategorie 3 als verarbeitetes tierisches Protein muss mit einer der Methoden 1–7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 behandelt werden.</p> <p>394 Abweichend von Ziffer 393 können Nebenprodukte von Wassertieren und Wirbellosen sowie Speisereste, Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare vor der Weiterverarbeitung während mindestens einer Stunde einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen werden.</p>	<p><i>Anhang 5</i> (Art. 20 Abs. 3 Bst. c, 21, 22 Abs. 1 Bst. b, 23 Abs. 1 Bst. b, 28 Abs. 2 Bst. b, 29 Bst. a, 30 Bst. d, 30a Bst. c, 30b Bst. c, 31 Bst. c, 31a Bst. d, 32 Bst. b, 33 Abs. 1 und 2 Bst. a und c sowie Abs. 4, 34a Abs. 1 und 35 Bst. a)</p> <p>Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte</p> <p>...</p> <p>Ziff. 301 Bst. a</p> <p>301 Verarbeitetes tierisches Protein von Säugetieren, das zur Herstellung von Tierfutter verwendet wird, muss nach Ziffer 1 drucksterilisiert werden. Abweichend davon darf eine der folgenden Methoden verwendet werden:</p> <p>a. Schweineblut oder Bestandteile von Schweineblut dürfen für die Herstellung von Blutmehl mit einer der Methoden 2–5 oder 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011³⁴ behandelt werden. Bei der Anwendung der Methode 7 muss die Hitzebehandlung bei einer Kern-temperatur von 80 °C durchgeführt werden.</p> <p>...</p> <p>31b (neu) Verwendung von Eiern und Eierzeugnissen</p> <p>Entsprechen die Eier und Eierzeugnisse nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so müssen sie:</p> <p>a. eine der Verarbeitungsmethoden 1 bis 5 oder die Verarbeitungsmethode 7 gemäss Anhang IV Kapitel III der Verordnung EU 142/2011 unterzogen worden sein; oder</p> <p>b. einer anderen Methode, die gewährleistet, dass die Produkte den mikrobiologischen Normen für Folgeprodukte nach Ziffer 38 entsprechen.</p> <p>...</p> <p>37 Herstellung von Heimtierfutter</p> <p>...</p> <p>39 Verarbeitung zu Dünger ohne vorherige Vergärung oder Kompostierung</p> <p>394 Abweichend von Ziffer 393 können Nebenprodukte von Wassertieren und Wirbellosen sowie Speisereste, Häute, Felle, Pelze, Borsten, Federn und Haare vor der Weiterverarbeitung mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen werden. Im Falle von Hufen und Hörnern beträgt die Mindesttemperatur 80 °C.</p> <p>395 Gülle gilt als verarbeitet, wenn sie mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen worden ist.</p>

³³ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/893 vom 24. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 92.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/488 vom 25. März 2022, ABl. L 100 vom 28.3.2022, S. 6.

	<p>396 Abweichend von Ziffer 391 kann Insektenkot mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen werden. Falls sporen-bildende Bakterien oder die Toxinbildung im Rahmen des Selbstkontrollkonzeptes nach Artikel 15 Absatz 1 als relevante Gefahr ermittelt werden, ist ausserdem eine Behandlung im Hinblick auf deren Verringerung erforderlich.</p>
--	---